

**Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie**
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Merkblatt

Abdeckung offener Güllelager im Kanton Glarus

Grundlagen

Mit Inkrafttreten der revidierten Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) am 1. Januar 2022 müssen alle offenen Güllelager mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung ausgestattet werden (Anh. 2 Ziff. 551). Bei bestehenden Güllelagern wird bis zur Umsetzung eine Frist von sechs bis acht Jahren gesetzt. Die dauerhaft wirksame Abdeckung von Behältern zur Lagerung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern bewirkt eine Verminderung der Emissionen von Ammoniak und Gerüchen. Als dauerhaft wirksame Abdeckungen kommen, wie in der bestehenden Vollzugshilfe «*Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft*» (Teilrevidierte Ausgabe 2021) des Bundesamts für Umwelt BAFU und des Bundesamts für Landwirtschaft BLW erläutert, feste Konstruktionen oder Schwimmfolien in Frage. Diese Vorgaben sind auch für den Kanton Glarus Pflicht. Für die Umsetzung dieser Massnahme ist die Abteilung Umweltschutz und Energie zuständig.

Allgemeine Anforderungen an die Abdeckungen

Entsprechend den Vorgaben der *Bundesvollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft»* müssen die Abdeckungen die folgenden baulichen Bedingungen erfüllen:

- Die Öffnungen dürfen gesamthaft 6 % der totalen Güllelageroberfläche nicht übersteigen.
- Individuelle Abdeckungen müssen zwei Öffnungen aufweisen, eine am Silorand¹ und eine am höchsten Punkt, damit Gärgase austreten können.
- Die Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) müssen erfüllt sein.

Da die Freisetzung von Ammoniak sehr temperaturabhängig ist, muss sichergestellt werden, dass ein Temperaturanstieg durch Sonneneinstrahlung verhindert wird. Abdeckungen müssen daher mit einer Dämmschicht versehen werden, falls Materialien zur Anwendung kommen, die eine höhere Wärmeleitfähigkeit aufweisen als gängige Abdeckungsmaterialien wie Holz, Beton oder Kunststoff. Dazu zählen insbesondere metallische Materialien wie z.B. Stahlblech. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn eine mindestens 30 mm mächtige Polyurethan-Dämmschicht oder ein Produkt mit vergleichbaren Wärmedämmeigenschaften in die Abdeckung eingebaut wird. Abdeckungen müssen aufgrund raumplanerischer Anforderungen in matten, dunklen Farbtönen gehalten werden, welche sich gut in das Hof- und Landschaftsbild eingliedern. Natürliche Schwimmschichten, Strohhäckselaufschichtungen oder andere Abdeckungen, die ihre emissionsmindernde Wirkung zeitweise verlieren, z. B. beim Rühren der Gülle, erfüllen das Kriterium der dauerhaften Wirksamkeit in der Praxis nicht.

¹ Öffnungen in der Seitenansicht sind ausschliesslich im Bereich des Rührwerks zulässig. Hinter der Öffnung für das Rührwerk muss ein Windschutz vorhanden sein (z. B. in Form eines Querbalkens).

Möglichkeiten zur Abdeckung

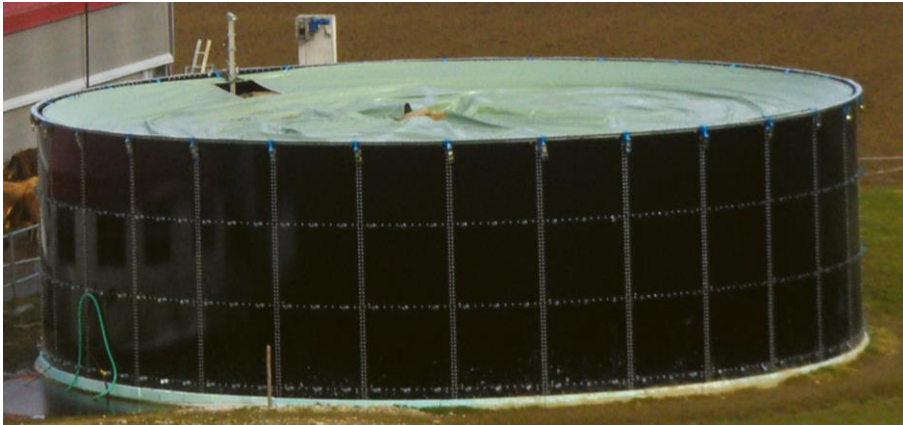


Abb. 1: Teilschwimmende Abdeckung, Schwimmfolie. Foto: Kohli AG, Gisikon



Abb. 2: Feste Konstruktion, Zeltdach aus Kunststoff. Foto: Kohli AG, Gisikon



Abb. 3: Feste Konstruktion, individuelle Holzabdeckung oder Stahlkonstruktion. Im Bild zu sehen ist eine baubewilligungspflichtige Konstruktion mit Firsthöhe > 120 cm gemessen ab Silooberkante.
Foto: Dienststelle uwe



Abb. 4: Feste Konstruktion, Spannbeton-Hohldecken. Foto: Arnold & Partner AG, Schachen



Abb. 5: Feste Konstruktion, Ortsbetondecke. Foto: Dienststelle uwe

Beurteilung der Bewilligungspflicht

Bei den in der Tab. 1 als baubewilligungsfrei aufgeführten Abdeckungsvarianten ist davon auszugehen, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge keine überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder der Nachbarn betroffen sind.

Abdeckungstyp	Beeinflussung Hof- und Landschaftsbild	Baubewilligung notwendig
Schwimmfolie	0	nein
Zeltdach	+	ja
Spannbetonelemente	0	nein
Ortsbetonplatte	0	nein
Individuelle Abdeckung		
< 120 cm ab Silooberkante	0	nein
> 120 cm ab Silooberkante	+	ja

Tab. 1: Beurteilung der Bewilligungspflicht verschiedener Güllelagerabdeckungen (0 Neutral, + Zunahme).

Kann die Abdeckung den eingangs ausgeführten Anforderungen nicht entsprechen, kann diese nicht als baubewilligungsfrei beurteilt werden. Werden noch andere bauliche Anpassungen oder Bauten auf dem Betrieb vorgenommen, ist immer ein ordentliches Baubewilligungsverfahren notwendig. Vor der Investition empfehlen wir den baulichen Zustand des Güllelagers kritisch zu prüfen. Zur Überprüfung, ob das vorhandene Lagervolumen ausreichend ist, verweisen wir auf den «Fragebogen für landwirtschaftliche Bauvorhaben» und die darin enthaltene «Beurteilung der erforderlichen Hofdüngeranlagen».